

Winterdienst, Schneeräumung und Streudienst

Wichtige Hinweise für Haus- und Grundstückseigentümer

Bei starken Schneefällen sind unsere Einsatzkräfte rund um die Uhr im Einsatz und verrichten ihre Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen unter nicht immer einfachen Bedingungen (nächtliche Einsätze, „Millimeterarbeit“ in engen Straßen und Gassen ...). Wir ersuchen um Verständnis dafür, dass nicht überall gleichzeitig perfekt geräumt und gestreut werden kann. Es ist auch nicht möglich, im Winter die gleichen Straßenverhältnisse zu schaffen wie im Sommer.

Die Kunst des Schneepflügens

Wie jedes Jahr sind unsere BauhofmitarbeiterInnen bemüht, die Schneeräumung schnellstens und zur Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger durchzuführen, wobei die Bereiche mit Straßensteilstücken und Durchzugsstraßen (Hauptverbindungswege, Schulbusstrecken etc.) bevorzugt werden und nach einer festgelegten Priorität abgearbeitet werden.

Zu berücksichtigen ist, dass unsere MitarbeiterInnen ein Straßennetz von ca. 130 Kilometer, sowie etliche öffentliche Parkplätze, Parkstreifen und öffentliche Plätze zu betreuen haben und das Pflügen bei anhaltendem Schneefall oftmals eine nie endende Arbeit darstellt. Am Straßenrand abgestellte Autos sind meist ein Hindernis, sodass es nicht möglich ist, die betreffende Straße komplett zu räumen.

Hauseinfahrten/Gehsteige

Es ist nicht zu verhindern, dass frei geschaukelte Hauseinfahrten oder Gehsteige vom Schneepflug wieder zugeräumt werden. Es ist teilweise unmöglich, bei jeder Hauseinfahrt den Schneepflug so zu schwenken, dass kein Schnee in der Zufahrt liegen bleibt.

Pflichten der Grundstückseigentümer

Auch wenn es unsere MitarbeiterInnen bestmöglich vermeiden, dass bei der Schneeräumung in den Hauseinfahrten Unmengen an Schnee zu liegen kommen, sind nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes die Eigentümer der an einer öffentlichen Straße angrenzenden Grundstücke verpflichtet, das Abräumen des Schnees von der Fahrbahn auf ihren Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Dies gilt ebenso für Einfahrten auf öffentlichem Grund ab der Straßenkante. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die gesetzlich festgelegten Anrainerpflichten gemäß § 93 StVO 1960 hinweisen: Die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet (ausgenommen unbebaute Grundstücke) haben die entlang ihrer Liegenschaft verlaufenden Gehsteige bis zu einer Entfernung von 3 Meter in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu räumen und zu streuen. Ist kein Gehsteig vorhanden, ist der Straßenrand in einer Breite von 1 Meter zu säubern und zu streuen. Ebenso haben die oben genannten Personen dafür zu sorgen, dass Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern von an der Straße gelegenen Gebäuden entfernt werden. Für die Ablagerung von Schnee aus Hauseinfahrten auf die Straße ist eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich. Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass unsere MitarbeiterInnen Flächen räumen und streuen, die eigentlich unter die gesetzlich festgelegte Anrainerpflicht fallen. Es handelt sich hierbei um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Die Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, und die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung verbleiben beim Anrainer bzw. Grundeigentümer.

Rücksichtslose Verhaltensweise – Untugend, Schnee auf die Straße zu schaufeln!

Die Untugend einiger HausbesitzerInnen ist es, den Schnee ihrer Einfahrten auf die öffentliche Straße zu schaufeln, was den VerkehrsteilnehmerInnen gegenüber, die mit ihren Fahrzeugen über diese Schneemassen fahren müssen, rücksichtslos ist und eine zusätzliche Gefahrenquelle darstellt. Zudem ist dies strafbar.

Rechtzeitiger Schnitt der Sträucher und Hecken

Bei verschneiten Sträuchern verhält es sich so, dass diese aufgrund ihrer Schneelast oftmals in das Lichtraumprofil der Straßen und Gehwege hineinragen und den Verkehr (Busse, LKW, Autos etc.), aber auch Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Müllentsorgung, Winterdienstfahrzeuge etc.) dadurch behindern und eine Gefahrenquelle darstellen. Bitte achten Sie diesbezüglich das ganze Jahr über auf den rechtzeitigen Schnitt Ihrer Sträucher und Hecken!

Eigenvorsorge

Ein wesentlicher Aspekt für die Sicherheit im Winter stellt die Eigenvorsorge dar, wie sie auch in der Straßenverkehrsordnung vorgeschrieben ist. Dazu gehören die passende Winterausrüstung (Winterreifen, Schneeketten etc.) und eine an die Straßen- und Sichtverhältnisse angepasste Fahrgeschwindigkeit.

In diesem Sinne ersuchen wir alle GrundstückseigentümerInnen und alle AutobesitzerInnen, unsere MitarbeiterInnen des Bauhofes bei ihrer Arbeit nach besten Kräften zu unterstützen und ihnen keine Hindernisse in den Weg zu legen, was letztlich uns allen zu Gute kommt.



